

## § 1 Geltungsbereich

(1) Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch **AEB** genannt) gelten, wenn und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und / oder Leistungen. Andere Geschäftsbedingungen des Lieferanten / Leistenden werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn sie Erklärungen des Lieferanten beigefügt sind und wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich erneut auf sie Bezug genommen wird.

(2) Anderslautende Bestimmungen des Lieferanten / Leistenden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind; sie verpflichten uns ohne ausdrückliche Genehmigung auch dann nicht, wenn sie in der Bestellbestätigung des Lieferanten / Leistenden genannt sind. Das Gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware bzw. die bestellten Leistungen – auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten / Leistenden - abnehmen oder Zahlungen leisten. Spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung durch den Lieferanten / Leistenden gelten unsere nachstehenden Bedingungen als anerkannt.

(3) Abweichende Einzelvereinbarungen genießen in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.

(4) Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Angebot / Bestellung

(1) Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

(2) Der Lieferant / Leistende hat sich im Angebot bezüglich der Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Mangels eines solchen Hinweises gelten die Bedingungen der Anfrage als Bestandteil des Angebotes. Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen.

(3) Alle Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage unserer Anfragen / Bestellungen erfolgen, sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen DIN-, VDE-, UVV- und sonstigen Vorschriften und Normen der zuständigen Vereinigungen bzw. Fachverbände auszuführen, auch wenn sie in der Anfrage / Bestellung nicht ausdrücklich angeführt sind. Sie müssen bezüglich Konstruktion, Fabrikation und Ausführung so beschaffen sein, dass die Produkte und Leistungen Rechte Dritter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit des Benutzers nicht beeinträchtigen und Eigentum Dritter nicht beschädigen.

(4) Jede Bestellung bzw. jeder Vertragsschluss ist vom Lieferanten / Leistenden schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt allerdings auch ohne eine solche Bestätigung zustande, sie dient nur der Klarheit für die Vertragsparteien. Etwaige Fristen zur Bindung an unser Angebot sind diesem zu entnehmen. Ein aufgrund unserer Anfrage durch Lieferanten / Leistenden unterbreitetes Angebot wird nur und erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. An das Angebot ist der Lieferant / Leistende 10 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden. Insoweit unsere Bestätigung Änderungen / Ergänzungen des Angebotes des Lieferanten / Leistenden enthält, gilt der Vertrag einschließlich dieser Änderungen / Ergänzungen als zustande gekommen, es sei denn, Lieferant / Leistende hat eine solche Bestätigung innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich zurückgewiesen. Im letzten genannten Fall gilt die Bestellung als nicht bestätigt.

## § 3 Änderung des Liefergegenstandes / Rücktritt des Bestellers

(1) Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten / Leistenden zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

(2) Umstände, welche zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Unternehmens- oder Betriebstätigkeit führen und außerhalb unserer Kontrolle liegen, insbesondere – jedoch nicht abschließend – höhere Gewalt, Kriegszustand, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften, unvorhersehbarer Ausfall von Transportmitteln und Energie, Streiks und Aussperrungen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen über den vereinbarten Termin hinauszuschieben oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche des Lieferanten / Leistenden auf Schadenersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungszeit ist bindend. Vom Lieferanten / Leistenden in der Auftragsbestätigung davon abweichend genannte Liefer-/Leistungstermine sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Er hat uns unter Angabe der Gründe die vermutliche Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Spenner GmbH & Co. KG

(3) Die Liefer-/Leistungstermine beziehen sich auf den Zeitpunkt, an welchem die von uns bestellten Lieferungen / Leistungen an dem von uns angegebenen Ort eintreffen bzw. montiert / eingebaut und abgenommen werden müssen, einschließlich zu liefernder Dokumente. Dieser Zeitpunkt gilt unabhängig von evtl. abweichenden Regelungen im Zusammenhang mit Lieferklauseln.

(4) Alle Lieferfristen gelten als kalendermäßig bestimmte Fristen. Lediglich nach Kalendermonaten angegebene Fristen laufen mit dem letzten Tag des Kalendermonats ab. Überschreitet Lieferant / Leistender die Liefer-/Leistungsfristen, tritt Verzug ein, ohne dass es unsererseits einer Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf. Kommt Lieferant / Leistender in Verzug, sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Erfüllung der geschuldeten Leistung und Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten. Erfüllt Lieferant / Leistender seine Liefer-/Leistungspflicht nicht termingerecht, so können wir neben der Erfüllung je Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des Bruttowertes des vom Verzug betroffenen Teiles der Kaufsache / der Leistung, max. 5% vom Bruttowarenwert fordern. Diese Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten / Leistenden zu ersetzenen Verzugsschaden anzurechnen.

(5) Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten / Leistenden wird nicht akzeptiert.

(6) Ohne eine gesonderte Vereinbarung ist der Lieferanten / Leistende zur Teillieferung nicht berechtigt.

### § 5 Versand

(1) Der Versand hat vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung an die in der Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen unter Angabe unserer Bestellzeichen auf Verpackung, Frachtbriefen, Paketadressen, Versandanzeigen, Rechnungen, Klebezetteln.

(2) Lieferer / Leistender ist verpflichtet, die für uns preisgünstigste Versandart zu wählen, falls keine andere Vereinbarung mit uns getroffen worden ist oder sonstige wichtige Gründe dagegensprechen.

(3) Die Lieferung ist vor Versand insbesondere auf Vollständigkeit, Richtigkeit, einwandfreie Qualität und Beschaffenheit zu kontrollieren und ausreichend gegen Beschädigung und Korrosion zu schützen.

(4) Lieferort- und Erfüllungsort ist Erwitte, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung innerhalb unserer Bestellung. Die Lieferung erfolgt frachtfrei, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart und schriftlich festgehalten ist.

### § 6 Preis

(1) Von uns in der Anfrage / Bestellung angegebene Preise sind Festpreise. Jede vom Lieferanten / Lieferer vorgenommene Preisänderung hat nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden ist. Preiserhöhungsklauseln werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht akzeptiert.

(2) Sofern die Preise im Ausnahmefall ab Lieferort festgelegt sind, verstehen sie sich frei LKW bzw. Waggon/Abgangsstation oder frei Schiff/Abgangsort. Sind die Preise nicht ausdrücklich festgelegt worden, so gilt der günstigste Preis als vereinbart, zu welchem der Lieferant / Leistende Waren gleicher Art und Güte einem Dritten verkauft oder anbietet, bzw. der Preis, zu welchem er uns derartige Waren zuletzt geliefert hat.

### § 7 Gefahrtragung und Eigentumsübergang

(1) Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware am Empfangsort trägt der Lieferant / Leistende. Das Eigentum der Lieferung / Leistungen geht mit Übernahme Abnahme, durch uns, in unser Eigentum über.

(2) Eventuelle Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferanten / Leistenden.

### § 8 Ermittlung der Mengen und Gewichte

(1) Wir behalten uns vor, die Mengenangaben auf den Lieferscheinen und auf Leistungsnachweisen mit den tatsächlich angelieferten Mengen zu überprüfen. Unsere Empfangsquittungen und sonstigen Erklärungen, die ohne eine eigene konkrete Prüfung abgegeben worden sind, gelten vorbehaltlich einer nachträglichen Überprüfung der Lieferung / Leistung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei berechtigterweise nicht quittierten Lieferscheinen / Leistungsnachweisen gelten die Lieferungen / Leistungen als nicht erfolgt.

(2) Sofern die Berechnungen nach Gewicht oder Raummaß erfolgen, wird auf unserer geeichten Waage in unserem Werk eine Kontrollwiegung vorgenommen. Bei Raummaßen erfolgt die Umrechnung nach spezifischen Gewichten. Maßgebend für die Berechnung sind in jedem Fall die von uns ermittelten Mengen.

### § 9 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in unserer Bestellung beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang sowie bei Lieferungen und Leistungen zur Herstellung von Bauwerken 5 Jahre. Hat Lieferant / Leistender den Mangel arglistig verschwiegen, verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, jedoch nicht vor Ablauf der vorgenannten Fristen von 24 Monaten bzw. 5 Jahren.

(2) Unsere Verpflichtung zur Untersuchung gelieferter Ware beginnt, auch wenn diese schon vorher in unseren Besitz oder unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist, wenn die Ware in unserem Werk tatsächlich eingegangen ist. Von diesem Zeitpunkt an kann die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen ab Eingang bei offen zu Tage liegenden und anderen offenen Mängeln bzw. innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung bei verdeckten Mängeln erfolgen.

(3) Lieferant / Leistender hat so zu liefern und zu leisten, dass Lieferung bzw. Leistung die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, insbesondere den vereinbarten Qualitätsvorschriften einschließlich Standard sowie den vereinbarten Garantien entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit und Gebrauchsfähigkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck aufheben oder mindern. Lieferant / Leistender sichert diese Eigenschaften zu.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Spenner GmbH & Co. KG

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu, in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten / Leistenden nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Sollten wir bei Eingang der Lieferungen bzw. Fertigstellung der Leistungen Mängel feststellen und sollte es sachlich erforderlich sein, unverzüglich Reparaturen durchzuführen, um weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden abzuwenden, sind wir berechtigt, den Lieferant / Leistenden zur unverzüglich und für uns kostenlosen Vornahme der Reparatur aufzufordern. Lehnt der Lieferant / Leistende die unverzügliche Vornahme der Reparatur ab oder bleibt die Aufforderung aus anderen Gründen fruchtlos, sind wir berechtigt, diese Reparaturen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wobei die Kosten dieser Instandsetzungsarbeiten zu Lasten des Lieferanten / Leistenden gehen.

### § 10 Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit Lieferant / Leistender für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachter Ansprüche verantwortlich ist, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, ist er verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten / Leistenden gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant / Leistende sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Auch insoweit hat er besteht eine Freistellungspflicht auf erstes Anfordern.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle i.S. von Ziffer 10.1. ist Lieferer / Leistender auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 BGB oder gem. den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten / Leistenden – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

### § 11 Zulassungsbedürftige Materialien

Sofern es sich um zulassungsbedürftige Materialien handelt, ist der Lieferant / Leistende verpflichtet, in allen seinen Unterlagen, insbesondere auf dem Lieferschein die entsprechende DIN-Nr. anzugeben und zu bestätigen, dass die gelieferten Materialien güteüberwacht werden. Die fremdüberwachende Stelle / Institution ist namentlich bekanntzugeben. Lieferungen / Leistungen die dieser Vorschrift nicht entsprechen, können von uns zurückgewiesen werden.

### § 12 Schutzrechte

(1) Werden wir von Dritten wegen einer Verletzung der Rechte Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant / Leistungen verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

(2) Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 13 Verpackung und Zwischenkontrolle

(1) Berechnete Verpackungen werden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, kostenlos vom Lieferanten / Leistenden zurückgenommen.

(2) Wir sind befugt, nach vorheriger Ankündigung von mindestens drei (3) Werktagen im Werk des Lieferanten / Leistenden Zwischenkontrollen vorzunehmen, um uns über den Fortgang der Arbeiten an den von uns bestellten Materialien zu informieren.

### § 14 Abtretungsverbot

(1) Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung / Verpfändung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

### § 15 Angebotsunterlagen

(1) Von uns hergestellte oder nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen sowie Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Ebenso ist die Vervielfältigung oder Abschriftnahme von Zeichnungen unzulässig. Die vorgenannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Diesen gegenüber dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gezeigt werden.

(2) Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die in vorgenannter Ziffer genannten Verpflichtungen durch den Lieferanten / Leistenden oder einer von ihm hinzugezogenen Person sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500€, zu fordern, unbeschadet unseres Rechtes auf Erfüllung der unter Strafe gestellten Verpflichtung sowie höheren Schadenersatzes. Alle Zeichnungen und Mitteilungen sind, falls der Auftrag nicht bestätigt wird, sofort an uns zurückzusenden.

### § 16 Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften

(1) Hat der Lieferant / Leistende in unserem Betrieb Arbeiten auszuführen, so ist er allein dafür verantwortlich, dass die bestehenden Arbeitsschutz- und Gesundheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften u.a. der Polizei, der Feuerwehr und der Berufsgenossenschaft eingehalten werden. Die Vorgaben aus der Werksordnung sind einzuhalten. Auf Verlangen wird eine Kopie der Werksordnung zur Verfügung gestellt.

(2) Der Lieferant / Leistende sichert zu, dass die zu liefernden Maschinen sämtlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Maschinen-Richtlinie in der zum Zeitpunkt der Auslieferung maßgeblichen Fassung entsprechen. Der Lieferant / Leistende sichert Gleiche für zu erbringende Leistungen zu. Für den Fall der Vereinbarung von Aufstellungs- und Wartungsarbeiten sichert der Lieferant / Leistende ferner die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Nebenverpflichtungen zu.

(3) Gelieferte Maschinen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Den Maschinen muss eine EG-Konformitätserklärung gemäß den zum Zeitpunkt der Auslieferung maßgeblichen Bestimmungen beigelegt sein. Gleiches gilt bzgl. einer in deutscher Sprache verfassten und beigefügten Betriebsanleitung.

### § 17 Zahlung

(1) Die Bezahlung der Rechnungen des Lieferanten / Leistenden erfolgt 30 Tage nach Eingang der Lieferungen / Erbringung der Leistungen und ordnungsgemäß ausgestellter Rechnung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurde. Bei verspätetem Eingang der Lieferungen / Leistungen oder der Rechnung oder bei nicht ordnungsgemäßen Lieferungen bleibt das Recht der Inanspruchnahme des Skontos im Rahmen der vorgenannten Fristen so lange bestehen, bis die erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen oder die Mängel beseitigt worden sind.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Rechnungen dürfen den Warensendungen nicht beigelegt werden.

### § 18 Höhere Gewalt

(1) Betriebsstörungen und Betriebsstilllegungen, Streiks, Aussperrungen, Kriegszustand, Feuerschäden, Überschwemmungen, behördliche oder politische Maßnahmen, sonstige Eingriffe von hoher Hand und vergleichbare Fälle gelten, soweit sie die Herstellung bzw. Abnahme der bestellten Waren wesentlich erschweren oder hindern, als höhere Gewalt. Um die Dauer dieser Störungen wird die Liefer- bzw. Abnahmefrist verlängert. Lieferant / Leistender ist verpflichtet, alle ihm möglichen und zulässigen Maßnahmen einzuleiten, um den Zeitraum der Verlängerung der Liefer- bzw. Altabnahmefrist so gering wie möglich zu halten.

### § 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Lieferungen / Leistungen ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Erwitte (Deutschland). Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- / Leistungsverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten / Leistenden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dieser Umstand die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages nicht.

Stand: 23.11.2023